

In guten Händen - Kinder- und Jugendschutz im Ehrenamt

Eine Information des Kreisjugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises für freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Diese Broschüre richtet sich insbesondere an freie Träger der Jugendhilfe, wie z. B. Jugendverbände, Freizeit-, Kultur- oder Sportvereine mit neben- oder ehrenamtlichem Personal und informiert über die Vorschriften des § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“.

Die Ausführungen sollen den Trägern in der Hauptsache eine sichere Einschätzung über die Notwendigkeit zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erleichtern.

Ergänzend finden sich in dieser Broschüre auch exemplarische Vordrucke sowie eine Übersicht mit Ansprechpartner/innen zu unterschiedlichen Fragen des Kinder- und Jugendschutzes für die acht Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort

Informationen

zu den Vorschriften des § 72a Abs. 4 SGB VIII

Das Prüfschema

Das erweiterte Führungszeugnis

Einsichtnahme und Datenschutz

Worauf muss ein freier Träger achten?

Informationen für neben- und ehrenamtlich Tätige

Was ist zu tun bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?

Kontakt

- Ansprechpartner/innen zur Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes
- Ansprechpartner/innen bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Anhänge:

- Anhang 1: Gesetzestext des § 72a SGB VIII
- Anhang 2: Prüfschema
- Anhang 3: Exemplarischer Vordruck zur kostenfreien Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
- Anhang 4: Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO
- Anhang 5: Exemplarischer Vordruck für eine persönliche Verpflichtungserklärung

Vorwort

Die Jugendverbände, Freizeit-, Kultur- oder Sportvereine mit ihren engagierten Ehrenamtlern nehmen eine bedeutende Schlüsselposition im gesellschaftlichen Miteinander ein. Bei den vielfältigen Freizeitangeboten (er)leben Menschen unterschiedlichen Alters und Geschlechts, verschiedener Herkunft und religiöser Anschauung, mit und ohne Einschränkungen eine Kultur des friedlichen Miteinanders.

Gleichzeitig übernehmen freie Träger durch ihr Wirken seit jeher eine große Verantwortung. In Zeiten abnehmender familiärer Bindungsstrukturen sind es die Ehrenamtlichen, die für Kinder und Jugendliche zu wichtigen Bezugspersonen und vor allem auch Vorbildern werden. Neben den Eltern und Familien sind es die Ehrenamtlichen in Vereinen, die den jungen Menschen ganz nebenbei Werte menschlichen Zusammenlebens und Kompetenzen vermitteln.

Kinder und Jugendliche sind die Zukunft unserer Gesellschaft. Insofern ist es auch ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag, Kinder und Jugendliche zu fördern, zu unterstützen - **und zu schützen!**

Das neue Bundeskinderschutzgesetz will dem in besonderer Weise nachkommen, und Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen schützen. Um dies durchzusetzen, haben die örtlichen Jugendämter Vereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe abzuschließen, um sicherzustellen, dass die Träger keine Personen beschäftigen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden, die dem Kindeswohl entgegen steht; egal ob sie haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind.

Das Kreisjugendamt des Rhein-Sieg-Kreises möchte **möglichst alle in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit aktiven Träger und Einrichtungen** für die Belange des Kinder- und Jugendschutzes sensibilisieren. Also auch diejenigen, die nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind und diejenigen, die keine Zuschüsse oder Förderung von Seiten des Jugendamtes erhalten. Schließlich hat der Kinder- und Jugendschutz oberste Priorität und soll von allen geachtet und umgesetzt werden. Die finanzielle Förderung von Trägern hat das Kreisjugendamt in einer Änderung der Förderrichtlinien für die Jugendarbeit zum 01.01.2014 an die Bereitschaft der geförderten Träger zum Abschluss einer Vereinbarung geknüpft. Im Laufe des Jahres 2014 möchte das Kreisjugendamt des Rhein-Sieg-Kreises mit allen geförderten Trägern verpflichtende Vereinbarungen zur Sicherstellung des Kinder- und Jugendschutzes abschließen.

Neben den Vereinbarungen dient auch diese Informationsbroschüre für freie Träger zur Unterstützung ihrer Arbeit. Die Mitarbeiter/innen in den Jugendämtern bieten zudem freien Trägern eine Beratung zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes an.

Unabhängig davon erhalten Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin alle Unterstützung von Seiten des Kreisjugendamtes, wenn es um die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes geht. Bitte nehmen Sie bei Fragen oder im Bedarfsfall Kontakt mit dem Kreisjugendamt auf!

Was muss ich tun, wenn ich ehrenamtlich oder nebenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeite oder Verantwortlicher einer ehrenamtlich geführten Einrichtung/eines Vereins bin, in dem Personen ehrenamtlich oder nebenamtlich tätig sind?

Alle Träger, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, müssen nach bestem Wissen und Gewissen dafür Sorge tragen, dass in ihrer Verantwortung keine Menschen tätig sind, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind, die dem Kinderschutz entgegensteht. An dieser Stelle werden die entsprechenden Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB), auf die sich der § 72a SGB VIII bezieht, näher erläutert:

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- §§ 174 – 174c StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- §§ 176 – 180a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung, Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- §§ 182 – 184f StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Verbreitung pornografischer und kinderpornografischer Schriften, jugendgefährdende und verbotene Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 – 233a StGB Menschenhandel
- § 234 StGB Menschenraub, Verschleppung
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

Den Gesetzestext zu § 72 a SGB VIII finden Sie in dieser Broschüre als **Anhang 1**.

Schon seit längerem müssen hauptamtlich Tätige in regelmäßigen Abständen ihrem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen. Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 ist in bestimmten Fällen auch die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis durch den Träger erforderlich, wenn Personen in seiner Verantwortung ehren- oder nebenamtlich tätig werden wollen (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII).

Entscheidend ist dabei zunächst, ob bezogen auf die Tätigkeit der/ die potentielle Mitarbeiter/in "Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat". Wenn das der Fall ist, soll nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit entschieden werden, ob die vorherige Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist.

Das Prüfschema

Die Landesjugendämter haben auf Basis der Empfehlungen des Deutschen Vereins im vergangenen Jahr Prüfkriterien entwickelt, die den Verantwortlichen eines Trägers bei der Beurteilung der einzelnen Tätigkeiten helfen sollen zu entscheiden, ob im Einzelfall die Einsichtnahme in das Führungszeugnis geboten ist. Ein aus Sicht des Kreisjugendamtes besonders gut gelungenes hierauf aufbauendes Prüfschema, das in der StädteRegion Aachen entwickelt wurde, dürfen wir im

Kreisjugendamt mit freundlicher Genehmigung der Jugendämter in der Städteregion verwenden. Sie finden dieses Prüfschema als **Anhang 2** in der Broschüre.

Der Träger muss für die einzelnen Tätigkeiten vorab feststellen, wie eng der Kontakt der neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen zu Kindern bzw. Jugendlichen ist. Die Art, Intensität und Dauer dieses Kontaktes in der Tätigkeit bestimmt, ob die Betreuungsperson dem freien Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.

Die richtige Einschätzung zu treffen, ist in manchen Fällen gar nicht so einfach. Daher kann für eine Beantwortung der Frage, ob ein/e zukünftige/r Mitarbeiter/in ein Führungszeugnis vorlegen soll, das Prüfschema hilfreich sein. Der Träger hat hierdurch die Möglichkeit, eine Einschätzung über die Tätigkeit vorzunehmen, ob und in wie weit diese ein Gefährdungspotential im Hinblick auf die Beziehung zwischen Betreuer/ in und Kind/ Jugendlichen birgt. Je höher das Gefährdungspotential eingeschätzt wird, umso notwendiger ist es für den freien Träger, sich vor Beginn der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis von der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person vorlegen zu lassen.

Die Dachverbände von Jugendorganisationen haben darüber hinaus Empfehlungen für viele Funktionen im Verband/ im Verein/ in der Organisation herausgegeben, die regelhaft nur nach der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis übernommen werden sollten. Für Funktionen, die von den verbandseigenen Empfehlungen nicht umfasst sind, kann dann dennoch das beigefügte Prüfschema verwandt werden.

Worin unterscheiden sich ein „einfaches“ von einem „erweiterten“ Führungszeugnis?

Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann ein persönliches Führungszeugnis beim örtlichen Einwohnermeldeamt beantragen gem. § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

In ein „einfaches“ Führungszeugnis werden nach dem BZRG Verurteilungen erst dann aufgenommen, wenn der Betroffene rechtskräftig zu mehr als 90 Tagessätzen bzw. zu einer Freiheitsstrafe oder einem Strafarrest von mehr als drei Monaten verurteilt wurde. Für Jugendliche gelten weitere Besonderheiten.

Die Grundlage des erweiterten Führungszeugnisses findet sich in § 30a BZRG. Es kann für Personen erteilt werden, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise mit Kindern und Jugendlichen tätig sind.

Ein erweitertes Führungszeugnis enthält alle Verurteilungen auch die minder-schweren Erstverurteilungen mit Geldstrafen unter 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen unter 3 Monaten wegen einer der in § 72 a SGB VIII genannten Straftaten. Darüber hinaus enthält das erweiterte Führungszeugnis einschlägige rechtskräftige Verurteilungen in Jugendstrafverfahren.

Wie „alt“ darf ein Führungszeugnis bei der Vorlage sein? In welchem Rhythmus sollte ein aktuelles Zeugnis vorgelegt werden?

Das erweiterte Führungszeugnis muss grundsätzlich vor der Aufnahme der Tätigkeit eingesehen werden. Zu diesem Zeitpunkt darf es nicht älter als drei Monate sein.

Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ist ein neues Führungszeugnis vorzulegen. Der Zeitraum kann natürlich auch kürzer sein. Bei Anhaltspunkten für Straftaten aus dem Katalog des § 72a Abs. 1 SGB VIII sollte ein erweitertes Führungszeugnis, unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung, sofort verlangt werden.

Die kostenfreie Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Wenn Sie zum Ergebnis kommen, dass die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erforderlich ist, müssen die ehrenamtlich bzw. nebenamtlich Tätigen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) persönlich beim Einwohnermeldeamt ihres Wohnortes beantragen. Das Führungszeugnis wird dem/ der Antragsteller/in zugesandt.

Ehrenamtler sind nach den Vorgaben des Bundesamtes für Justiz von der Gebührenpflicht für die Erstellung ihres Führungszeugnisses befreit, wenn der Träger ihre ehrenamtliche Tätigkeit schriftlich bestätigt.

Einen exemplarischen Vordruck zur kostenfreien Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses sowie ein Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO finden Sie in den **Anhängen 3 und 4**

Die Persönliche Verpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann es aber einige Wochen dauern. Sollte kurzfristig ein/e ehrenamtliche/r Betreuer/in einspringen müssen und die Zeit für die Beantragung eines Führungszeugnisses nicht mehr ausreichen, sollte ein Träger im Vorfeld ausnahmsweise und für die entsprechende Maßnahme eine persönliche Verpflichtungserklärung des Ehrenamtlers einholen.

Darin bestätigt der/ die Betreuer/in, dass er/ sie nicht nach einer einschlägigen Straftat verurteilt wurde bzw. kein Strafverfahren anhängig ist und keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten existiert, auf die sich der § 72a SGB VIII bezieht.

Einen exemplarischen Vordruck einer persönlichen Verpflichtungserklärung finden Sie im **Anhang 5**.

Worauf muss ein freier Träger/ Verein achten?

Der Träger entscheidet, dass eine Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis notwendig ist, weil die sich bewerbende Person bei seiner/ihrer Tätigkeit einen nach Art, Intensität und Dauer intensiven Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen hat.

Dann hat er zuerst intern zu regeln, welche Person (auch im Vertretungsfall) eine Einsichtnahme vornehmen darf. Grundsätzlich gibt es hierzu keine Vorgaben. Doch im Hinblick auf die sehr persönlichen Informationen, die das erweiterte Führungszeugnis beinhaltet, bedarf es vertrauenswürdiger Menschen (z.B. Vorstandsmitglieder), die die Einsichtnahme vornehmen.

Ist dies geregelt, muss der Träger festhalten und dokumentieren, dass er eine Einsichtnahme vorgenommen hat. Die datenschutzrechtliche Regelung in § 72a Abs. 5 SGB VIII setzt einer Dokumentation jedoch enge Grenzen.

Dokumentiert werden dürfen:

- das Datum der Einsichtnahme,
- das Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses,
- die Information, ob über die Person (Name, Vorname, Geb.-Datum) Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen oder das erweiterte Führungszeugnis eintragungsfrei ist.

Der Umgang mit den erhobenen Daten

Die gespeicherten Daten sind:

- vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen!
- unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird,
- spätestens drei Monate nach der Beendigung einer Tätigkeit zu löschen.

Kommt es zu einer Ablehnung einer Person nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sind die gespeicherten Daten spätestens dann zu löschen, wenn das Prüfungsverfahren beendet worden ist, z. B. durch die schriftliche Mitteilung über die Ablehnung der entsprechenden Person.

Was ist zu tun bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?

Ehrenamtler verbringen viel gemeinsame Freizeit mit Kindern oder Jugendlichen und haben einen intensiven Kontakt mit ihnen. Sie sind daher vermutlich auch die Personen, die Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen beobachten und notwendige Maßnahmen in die Wege leiten können, um junge Menschen zu schützen.

Doch wann kann von einer tatsächlichen Gefährdung bei einem Kind oder Jugendlichen ausgegangen werden? Welche konkreten Anzeichen für eine Gefährdung gibt es? Was soll ich als Betreuer/in dann konkret tun? Wer hilft mir, mögliche Hinweise auf eine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen zu beurteilen und wer vermittelt geeignete Hilfen? Wie kann unterstützend gehandelt werden?

Welche Formen von Kindeswohlgefährdung gibt es? Wann könnte eine Kindeswohlgefährdung vorliegen?

Kindeswohlgefährdungen sind an unterschiedlichen Symptomen oder Verhaltensweisen erkennbar. Nachfolgend finden Sie exemplarisch eine Liste von möglichen Merkmalen, die Ihnen helfen sollen, Ihre Beobachtungen und Erkenntnisse richtig einzuschätzen.

1. Kindesmisshandlung

Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige (bewusste oder unbewusste) gewalttätige körperliche und/oder seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen (z. B. Kindergärten, Schulen, Heimen...) geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tode führt und die somit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht.

1.1 Körperliche Kindesmisshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst jede gewalttätige Handlung, die zu physischen Verletzungen führt und der Entwicklung des Kindes schaden kann. Die tatsächliche Schädigung ist dabei nicht so maßgeblich wie die Art und Weise, auf die sie entstanden ist.

Beispiele für Formen Körperliche Kindesmisshandlung

- Prügel, Schläge mit Gegenständen
- Kneifen, Beißen, Treten und Schütteln des Kindes
- Stichverletzungen
- Vergiftungen
- Würgen und Erstickern
- Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen

Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen

- Massive oder sich wiederholende Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Brüche, unklare Hautveränderungen)
- Kind/Jugendlicher trägt im Sommer langärmelige Kleidung/ lange Hosen
- Kind/Jugendlicher will nicht mit ins Schwimmbad
- Kind/Jugendlicher ist selbst gewalttätig gegen Dritte
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen

1.2 Seelische Kindesmisshandlung

Die seelische Gewalt beinhaltet eine feindliche oder abweisende, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweise gegenüber einem Kind. Dieses Verhalten ist als Misshandlung zu bezeichnen, wenn es zum festen Bestandteil der alltäglichen Erziehung (d. h. auch Beziehung) gehört.

Beispiele für Formen seelischer Kindesmisshandlung

- Aktive Zurückweisung (das Kind zum Sündenbock machen, ihm Hilfe verweigern)
- Herabsetzen (kränken, öffentlich demütigen)
- Terrorisieren (das Kind in extreme Angst versetzen)
- Isolieren (in den Keller sperren, abnorm langer Hausarrest)
- Korumpieren (das Kind zu kriminellen Handlungen, Drogenmissbrauch oder rassistischen Überzeugungen verleiten)
- Ausbeutung (das Kind als Arbeitskraft oder Eltern- bzw. Partnerersatz einsetzen)
- Verweigerung emotionaler Zuwendung (Desinteresse, mangelnde Interaktion mit dem Kind)

Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen

- Distanzlosigkeit
- Isolation des Kindes in der Gruppe
- Das Kind traut sich nichts zu, spielt z. B. nicht mit, aus Angst zu verlieren
- Das Kind/der Jugendliche ist auffallend dominant und kann sich nicht der Gruppenentscheidung unterordnen, es/er will alles kontrollieren
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen

2. Kindesvernachlässigung

Als Vernachlässigung wird die mangelhafte Sorge für die körperliche und psychische Gesundheit des Kindes bezeichnet, ebenso das Versäumnis, ihm angemessene Erziehungs- und Sozialisationsbedingungen zu bieten.

Beispiele für Formen von Kindesvernachlässigung

- Stark unzureichende Ernährung oder Pflege des Kindes
- Verwahrlosung der Wohnung
- Passive Unterlassung jeglicher ärztlicher Behandlung oder gebotener Unterbringung in einer Klinik
- Vernachlässigung der Kleidung
- Duldung des Herumtreibens

- Mangelhafte Beaufsichtigung
- Mangelhafte Sorge für einen regelmäßigen Schulbesuch
- Duldung ungünstiger Einflüsse Dritter
- Sehr instabile Lebensführung

Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen

- Sehr mager oder sehr dick
- Wiederholt schmutzige Haut, faulende Zähne, unzureichende Bekleidung
- Häufiges Fehlen in der Schule
- Häufige Straftaten
- Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten oder wiederholt zu alters unangemessenen Zeiten in der Öffentlichkeit
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen

3. Sexueller Missbrauch von Kindern

Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Mädchen oder Jungen gegen den Willen vorgenommen wird, wobei das Kind als Objekt zur Befriedigung eigener Bedürfnisse benutzt wird. Dabei nutzt der Erwachsene/Jugendliche seine Macht oder die Abhängigkeit des Kindes aus, um seine eigenen Interessen durchzusetzen. Das Kind wird zur Beteiligung an sexuellen Aktivitäten überredet oder gezwungen, da es aufgrund seiner emotionalen und intellektuellen Entwicklung und des ungleichen Machtverhältnisses nicht frei entscheiden kann. Das Machtgefälle und das Vertrauen des Kindes geben dem Erwachsenen/ Jugendlichen die Möglichkeit, das Kind zu sexuellen Handlungen zu zwingen.

Formen sexuellen Missbrauchs

- Heimliches vorsichtiges Berühren oder berühren lassen
- Verletzende Redensarten oder Blicke
- Kinderpornographie
- Orale, vaginale oder anale Vergewaltigung
- Zeuge sexueller Gewalt/ sexueller Handlungen

Mögliche Auffälligkeiten beim Kind

- Sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Wiederholtes stark sexualisiertes Verhalten
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen
- Sozialer Rückzug
- Essstörungen
- regressives Verhalten (gehemmt, eingeschüchtert)
- selbstverletzendes Verhalten

Wenn es Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung z. B. durch Auffälligkeiten im Verhalten oder Vernachlässigungen gibt, empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

Tauschen Sie sich mit Gruppenleitern oder dem Team über Ihre Beobachtungen aus. Verfestigt sich der Eindruck einer Gefährdung des Wohls eines Kindes wei-

terhin, informieren Sie die Leitungskraft oder, falls diese nicht zur Verfügung steht, die Geschäftsführung bzw. den Vorstand Ihrer Einrichtung/ Ihres Vereins/ Ihres Verbandes/ Ihrer Organisation.

Gemeinsam besprechen Sie, welche konkreten Hinweise für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegen könnten.

Sinnvoll und hilfreich ist, dass Sie sich über Beobachtungen, Erlebnisse und Gespräche mit dem Kind/der/dem Jugendlichen Notizen machen. So kann das Gefährdungsrisiko leichter durch die Fachkräfte der Jugendhilfe eingeschätzt und die notwendigen Handlungsschritte zum Schutz des Kindes/ der/des Jugendlichen eingeleitet und umgesetzt werden. Es gilt auch hier, verantwortungsvoll mit den Aufzeichnungen und Daten umzugehen. Sie sollten ausschließlich dem Personenkreis zugänglich sein, der mit der Aufklärung der Sachlage in einem konkreten Fall unmittelbar betraut ist.

Ist das Ergebnis der gemeinsamen Überlegungen, dass ein Kind oder ein/e Jugendliche/r gefährdet ist, so sollten Sie das Kreisjugendamt zur Beratung hinzuziehen. Ihre Ansprechpartner innen und Ansprechpartner in den Jugendhilfezentren finden Sie am Ende dieser Broschüre.

Mit der Fachkraft des Kreisjugendamtes überlegen Sie gemeinsam, wie Sie sich gegenüber dem Kind/ dem/der Jugendlichen verhalten können, um einerseits dessen Schutz sicherzustellen, andererseits Ihr gegenseitiges Vertrauensverhältnis nicht zu verletzen.

Alle Mitarbeiter/innen des Jugendamtes unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht!

Wenn Sie den Namen und die Anschrift des/ der betroffenen Kindes/ Jugendlichen gegenüber dem Jugendamt nennen, hat dieses jedoch eine eigene Handlungspflicht! Das heißt, die Jugendamtsmitarbeiter/innen sind verpflichtet, den Hinweisen nachzugehen und mit den Erkenntnissen so zu handeln, dass das Wohl eines Kindes sichergestellt ist.

Sie können sich allerdings auch anonym (ohne Nennung des eigenen Namens), vertraulich (mit dem Hinweis, dass Ihre eigenen Daten nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen) und/ oder ohne Nennung des Namens und der Anschrift des betroffenen Kindes/ Jugendlichen an das Jugendamt wenden, um eine Beratung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Kontakt

Ansprechpartner im Kreisjugendamt

Für die Gemeinden Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth:
--

Jugendhilfezentrum für Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth
Hauptstr. 78
53819 Neunkirchen-Seelscheid
Tel: 02247/ 9215-0
Email: jhz.neunkirchen@rhein-sieg-kreis.de

Ansprechpartner/innen zur Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes in der Jugendpflege

Herr Rüdiger Hötger (Much und Ruppichteroth)
Tel: 02247/9215-5539
Email: ruediger.hoetger@rhein-sieg-kreis.de

Herr Christoph Kaesberg (Neunkirchen-Seelscheid)
Tel: 02247/9215-5517
Email: christoph.kaesberg@rhein-sieg-kreis.de

Ansprechpartner/innen bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

für die Beratung bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung die Sachgebietsleitung des Allgemeinen Sozialen Dienstes

Herr/ Frau N.N.
Tel:
Email:

bei akuter Kindeswohlgefährdung die zuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes erreichbar über die zentrale Rufnummer des Jugendhilfezentrums
Tel: 02247/ 9215-0

Wenn sich Ihnen am Wochenende oder abends nach Dienstschluss des Jugendamtes ein Kind oder Jugendlicher anvertraut und wegen einer akuten Gefährdung nicht ins Elternhaus zurückkehren kann, wenden Sie sich an die Rettungsleitstelle der Polizei unter der Rufnummer 02241/ 12060. Dort weiß man, was zu tun ist und kann Ihnen weiterhelfen.

Für die Gemeinden Eitorf und Windeck:
--

Jugendhilfezentrum für Eitorf und Windeck
Markt 10 -.11
53783 Eitorf
Tel: 02243/ 8443-0
Email: jugendhilfezentrum.eitorf@rhein-sieg-kreis.de

Ansprechpartner/innen zur Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes in der Jugendpflege

Herr Stefan Rosemann
Tel: 02243/ 8443-5228
Email: stefan.rosemann@rhein-sieg-kreis.de

Ansprechpartner/innen bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

für die Beratung bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung die Sachgebietsleitung des Allgemeinen Sozialen Dienstes

Frau Ilona Gehmlich-Kasper
Tel: 02243/ 8443-5232
Email: ilona.gehmlich-kasper@rhein-sieg-kreis.de

bei akuter Kindeswohlgefährdung die zuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes erreichbar über die zentrale Rufnummer des Jugendhilfezentrums

Tel: 02243/ 8443-0

Wenn sich Ihnen am Wochenende oder abends nach Dienstschluss des Jugendamtes ein Kind oder Jugendlicher anvertraut und wegen einer akuten Gefährdung nicht ins Elternhaus zurückkehren kann, wenden Sie sich an die Rettungsleitstelle der Polizei unter der Rufnummer 02241/ 12060. Dort weiß man, was zu tun ist und kann Ihnen weiterhelfen.

Für die Gemeinden Alfter, Swisttal und Wachtberg

Jugendhilfezentrum für Alfter, Swisttal und Wachtberg
Kalkofenstr. 2
53340 Meckenheim
Tel: 02225/ 9136-0
Email: jhz.alfter-swisttal-wachtberg@rhein-sieg-kreis.de

Ansprechpartner/innen zur Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes in der Jugendpflege

Herr Kai Sager
Tel: 02225/ 9136-5119
Email: kai.sager@rhein-sieg-kreis.de

Ansprechpartner/innen bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

für die Beratung bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung die Sachgebietsleitung des Allgemeinen Sozialen Dienstes

Frau Jana Körner
Tel: 02225/ 9136-5126
Email: jana.koerner@rhein-sieg-kreis.de

bei akuter Kindeswohlgefährdung die zuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes erreichbar über die zentrale Rufnummer des Jugendhilfezentrums
Tel: 02225/ 9136-0

Wenn sich Ihnen am Wochenende oder abends nach Dienstschluss des Jugendamtes ein Kind oder Jugendlicher anvertraut und wegen einer akuten Gefährdung nicht ins Elternhaus zurückkehren kann, wenden Sie sich an die Rettungsleitstelle der Polizei unter der Rufnummer 02241/ 12060. Dort weiß man, was zu tun ist und kann Ihnen weiterhelfen.

Anhang 1

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch VIII. Buch

§ 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anhang 2

Das Prüfschema

Das Prüfschema dient zur Hilfestellung bei der Festlegung, ob für eine bestimmte Tätigkeit die Einschichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis eines bzw. einer Ehrenamtlichen, der/die die Tätigkeit ausführt, vorgenommen werden muss. Die Prüfung muss für jede Tätigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen vorgenommen werden. Die Erläuterungen sollen Ihnen helfen, die Prüfung nach inhaltlichen Kriterien der Aufgaben vorzunehmen. Bei Fragen zum Prüfschema helfen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Jugendpflege des Kreisjugendamtes gerne weiter.

Beschreibung der Tätigkeit				
Kinder oder Jugendliche werden bei dieser Tätigkeit beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder es besteht ein vergleichbarer Kontakt	JA		NEIN	

Hinweis

Wurde die o.a. Frage mit „Nein“ beantwortet, brauchen Sie das Prüfschema für diese Tätigkeit nicht weiter auszufüllen. Dann ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter, die diese Tätigkeit verrichten, nicht notwendig.

Prüfung nach Art der Tätigkeit

	Hohe Gefährdung ← → geringe Gefährdung		
	Gefährdungspotential gegeben		
Erläuterungen für hohes Gefährdungspotential	JA	Nein	Erläuterung für geringes Gefährdungspotential
Zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis			Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis
Der Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch			Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer oder kein Altersunterschied
Die Teilnehmenden sind Kinder oder junge Jugendliche oder / und sie haben eine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung; es kann ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis vorliegen			Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen haben ein höheres Alter, haben keine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung; ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist auch nicht gegeben
Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein besonderes Vertrauensverhältnis			Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht kein besonderes Vertrauensverhältnis

Prüfung nach „Intensität“

Hohe Gefährdung		geringe Gefährdung	
	Gefährdungspotential gegeben		
Erläuterungen für hohes Gefährdungspotential	JA	Nein	Erläuterung für geringes Gefährdungspotential
Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen			Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen
Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder eine/n einzelne/n Jugendliche/n			Die Tätigkeit findet mit / in einer Gruppe statt
Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich			Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und / oder für viele zugänglich
Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z.B. Aufsicht beim Duschen) und / oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen			Der Ort der Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen

Prüfung nach „Dauer“

Hohe Gefährdung		geringe Gefährdung	
	Gefährdungspotential gegeben		
Erläuterungen für hohes Gefährdungspotential	JA	Nein	Erläuterung für geringes Gefährdungspotential
Die Tätigkeit dauert länger (z.B. Betreuer im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig			Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich
Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen			Die Kinder und Jugendlichen wechseln häufig

Abschließende Einschätzung

Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig:	JA		NEIN	
Begründung:				

Anhang 3

Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Im Hinblick auf die Regelungen der §§ 8a und 72a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) besteht die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, wenn Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird.

Hiermit wird bestätigt, dass

Herr/ Frau _____

Geburtsdatum _____

Straße/ Nr. _____

PLZ / Ort _____

ehrenamtlich als Betreuer/in in unserem Verein/ Verband/ unserer Einrichtung tätig ist.

Die Art, der Umfang und die Dauer ihrer/ seiner Tätigkeiten mit regelmäßigem und intensivem Kontakt zu und Umgang mit Kindern und Jugendlichen erfordert die Einsichtnahme in das Führungszeugnis.

Insofern ist Herr/ Frau _____ aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) beim zuständigen Einwohnermeldeamt einzuholen und von der Gebührenpflicht gemäß § 12 JVKostO zu befreien.

Das Führungszeugnis ist Herr/ Frau _____ zuzusenden.

Für den freien Träger/ Verein

Datum

Unterschrift Vorstand / Geschäftsführer/in

Anhang 4



Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO

(Stand: 1. Januar 2013)

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 803 und 804 der Anlage zu § 2 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € (Nr. 804 - Europäisches Führungszeugnis: 17 €) und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

I.

Mittellosigkeit

Mittellosigkeit wird vom Bundesamt stets angenommen bei Beziehenden von Arbeitslosengeld-II, Sozialhilfe oder eines Kinderzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Personen, die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass sie zu diesem Personenkreis gehören, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen.

Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie die Mittellosigkeit gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden, Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.

Besonderer Verwendungszweck

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit für eine gemeinnützige oder vergleichbare Einrichtung benötigt wird.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist gegeben, wenn

1. die Tätigkeit in einem Gesetz ausdrücklich als ehrenamtliche Tätigkeit bezeichnet wird, oder
2. a) eine Person freiwillig und gemeinwohlorientiert handelt und dabei in bestimmte gemeinnützige oder vergleichbare Strukturen eingebunden ist und
b) unentgeltlich tätig wird.

Die Zahlung einer pauschalen oder nach Zeitabschnitten aufgeteilten Aufwandsentschädigung schließt die Einordnung einer Tätigkeit als ehrenamtliche Tätigkeit selbst dann nicht aus, wenn die Aufwandsentschädigung erheblich ist. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit nicht im Sinne einer Erwerbstätigkeit ausgeübt und entlohnt wird. Eine unentgeltliche Tätigkeit liegt nicht vor, wenn die Tätigkeit als Ersatz einer Berufstätigkeit und damit in erster Linie der Gewinnerzielung dient.

Beispiele, bei denen eine Gebührenbefreiung in Betracht kommt: Personen, die am Freiwilligen Sozialen Jahr, am Freiwilligen Ökologischen Jahr, dem Bundesfreiwilligendienst oder

dem Jugendfreiwilligendienst teilnehmen, Vollzeitpflegepersonen und deren Angehörige, Personen, die im Rahmen von sog. Adoptionspflegeverhältnissen tätig werden und deren Angehörige sowie die ehrenamtliche Tätigkeit in Sportvereinen, in Pfadfindervereinen oder bei der freiwilligen Feuerwehr. Gebührenbefreiung wird auch gewährt, wenn das Führungszeugnis bereits im Rahmen einer Ausbildung bzw. Schulung für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird. Gleiches gilt, wenn Führungszeugnisse zum Zwecke der Adoption, für den freiwilligen Wehrdienst, für notwendige Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung oder im Rahmen eines Studiums benötigt werden. Für Tagespflegepersonen und ihre Angehörigen kommt eine Gebührenbefreiung nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die Tätigkeit nicht als Ersatz einer Berufstätigkeit ausgeübt wird und damit nicht in erster Linie der Gewinnerzielung dient. Da die Gewinnerzielung bei den Tagespflegepersonen die Regel ist, muss die Ehrenamtlichkeit im Einzelfall nachgewiesen und festgestellt werden.

II.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzugehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist **von der Meldebehörde** und in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung zunächst weiterhin in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, muss durch eine Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Der Verwendungszweck ist anzugeben.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nach den Ausführungen zu I. nicht vor oder kann nicht bestätigt werden, dass die Voraussetzungen vorliegen, ist die Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses stellt, durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung keine Erfolgsaussicht

Anhang 5

Persönliche Verpflichtungserklärung

Herr/ Frau _____

Geburtsdatum _____

Straße/ Nr. _____

PLZ / Ort _____

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 – 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, den Träger, für den ich tätig bin, über die Einleitung entsprechender Verfahren umgehend zu informieren.

Datum

Unterschrift des Betreuers/der Betreuerin

Weiterführende Informationen

Diese Informationsbroschüre sowie weiterführende Informationen und Ansprechpartner finden sie auch auf der Internetseite des Kreisjugendamtes unter: [noch einzurichtender Kurzlink](#)

Dort stehen auch die Formularanhänge dieser Broschüre zum Download zur Verfügung.

Weitere hilfreiche Informationen zum Kinder- und Jugendschutz gibt auch die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. unter: www.ajs.nrw.de

Zur Unterstützung und Hilfe, wie man sich in Konfliktsituationen richtig verhalten sollte, hat die polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes zum Thema „Zivilcourage“ die „Aktion Tu Was“ ins Leben gerufen: www.aktion-tu-was.de

Verantwortlich für die Redaktion:

Rhein-Sieg-Kreis

Kreisjugendamt 51.0

Frau Monika Engels

Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

Tel: 02241/ 132443

Email: monika.engels@rhein-sieg-kreis.de

Auszüge dieser Informationsbroschüre sind mit freundlicher Genehmigung der Trägerinformationsbroschüre der StädteRegion Aachen entnommen.